

WELTWEIT GELTENDE ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN DER FIRMA MEGGITT

1 DEFINITIONEN

"**Käufer**" bezeichnet die Person(en), Firmen, Gesellschaften oder Unternehmen, die das Produkt und/oder die Dienstleistung vom Verkäufer kaufen.

"**Eigentum des Käufers**" bezeichnet alle Eigentumsgegenstände des Käufers, unter anderem Ausrüstung und Werkzeug, die kostenlos an den Verkäufer ausgegeben oder diesem zur Verfügung gestellt werden, damit er das Produkt liefern oder die Dienstleistungen erbringen kann.

Als "**Beförderer**" wird der durch den Käufer ausgewiesene Vertreter oder Beförderer bezeichnet, beziehungsweise, falls es einen solchen nicht gibt, der vom Verkäufer an Stelle des Käufers gewählte Beförderer, der die Lieferung der Produkte und/oder des Eigentums an Stelle des Käufers entgegennimmt und dieses zum Käufer weitertransportiert.

"**Änderung der Bestellung**" bezeichnet jedwede Änderung des Vertrags, die schriftlich vom Käufer und vom Verkäufer genehmigt wurde.

"**Vertrag**" bezeichnet jeden Vertrag zwischen dem Verkäufer und dem Käufer über die Lieferung der Produkte und/oder Dienstleistungen, der das Resultat einer Anfrage oder eines Auftrags des Käufers ist und der gemäss diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie den Bedingungen auf der Vorderseite desjenigen Dokuments, auf dem der Verkäufer den Auftrag akzeptiert hat, geschlossen wurde.

Als "**Produkt**" werden sämtliche Produkte, Bauteile, Waren oder Materialien bezeichnet, die vertragsgemäss vom Verkäufer an den Käufer geliefert werden (einschliesslich Teile derselben).

"**Verkäufer**" bezeichnet das Meggitt-Unternehmen oder die Meggitt-Gesellschaft, das/die auf dem Angebot oder der Vertragsannahme genannt wird, und/oder die Produkte und/oder Dienstleistung liefert.

"**Dienstleistungen**" sind Dienstleistungen (insbesondere Wartungs-, Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten), die der Verkäufer gemäss vertraglicher Vereinbarung an den Käufer erbringt (einschliesslich eines Teils oder von Teilen derselben).

2 BESTELLUNGSGRUNDLAGE UND BESTELLUNGSBESTÄTIGUNG

- 2.1 Der Vertrag unterliegt diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Ausschluss aller anderen allgemeinen Geschäftsbedingungen (einschliesslich aller allgemeinen Geschäftsbedingungen, die der Käufer angeblich in Verträgen anwendet).
- 2.2 Ein Vertrag tritt erst nach Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer und nach Annahme eines solchen Vertrags (ungeachtet früherer Empfangsbestätigungen) in Kraft. Der Verkäufer kann nach seinem Ermessen eine vom Käufer aufgebene Bestellung ablehnen.
- 2.3 Der Verkäufer kann nach seinem Ermessen Mindestbestellmengen und Mindestvertragswerte festlegen, sofern dies erforderlich ist.
- 2.4 Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass die Bedingungen seines Auftrags oder seiner Anfrage vollständig und genau sind.
- 2.5 Nach Annahme durch den Verkäufer sind Änderungen oder Anpassungen von Verträgen nur zulässig, wenn sie durch ein vom Käufer ausgestelltes und vom Verkäufer in schriftlicher Form akzeptiertes Änderungsgesuch genehmigt werden.
- 2.6 Bei Widersprüchen zwischen Angebot und Vertragsbestätigung des Verkäufers ist letztere massgeblich.

3 BESCHREIBUNG UND SPEZIFIKATION DER WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN

- 3.1 Die Beschreibungen, Teilenummern und/oder Spezifikationen des Produktes und/oder der Dienstleistung müssen im Angebot oder der Vertragsbestätigung des Verkäufers enthalten sein. Sämtliche Zeichnungen, Beschreibungen, Gewichte, Abmessungen usw. und vom Verkäufer herausgegebene Werbematerialien (zum Beispiel im Katalog oder auf der Preisliste des Verkäufers) dienen einzig dem Zweck, eine ungefähre Vorstellung des beschriebenen Produktes und/oder der Dienstleistung zu vermitteln. Sie stellen keinen Bestandteil des Vertrags dar, ausser wenn dies ausdrücklich im Vertrag so angegeben oder schriftlich vom Verkäufer genehmigt wird.

- 3.2 Es obliegt dem Käufer, festzustellen, ob die Produkte und/oder Dienstleistungen für den vorgesehenen Verwendungszweck und/oder Einsatz geeignet sind. Der Käufer ist allein für die Genauigkeit der Entwürfe, Zeichnungen, Spezifikationen und anderen vom Käufer an den Verkäufer gelieferten Daten verantwortlich, selbst wenn der Verkäufer diese Entwürfe, Zeichnungen, Spezifikationen und anderen Daten kontrolliert, inspiziert, prüft oder kommentiert.

4 LIEFERUNG UND ANNAHME

- 4.1 Sofern nicht anderweitig schriftlich mit dem Verkäufer vereinbart oder ausdrücklich in der massgeblichen Preisliste oder im Angebot an den Käufer angegeben:

- (a) veranlasst der Verkäufer den Transport des Produktes und/oder des Eigentums des Käufers durch den Beförderer (vorbehaltlich der Anwendbarkeit von Ziffer 4.1 (b)) auf Gefahr und zu Lasten des Käufers. Die Lieferung erfolgt „FCA“ (frei Frachtführer) (Incoterms 2000), wenn das Produkt und/oder das Eigentum des Käufers dem Beförderer auf dem Betriebsgelände des Verkäufers bereitgestellt wird;
- (b) veranlasst der Käufer den Transport der Eigentumsgegenstände des Käufers, an denen Dienstleistungen zu erbringen sind. Die Lieferung erfolgt „DDP“ (frei verzollt) (Incoterms 2000), wenn der Frachtführer das Eigentum des Käufers auf dem Betriebsgelände des Verkäufers abliefern.

Sofern kein spezifischer Liefertermin durch den Verkäufer garantiert wurde, sind Liefertermine für die Bereitstellung des Produktes oder der Dienstleistung lediglich Richtdaten und die Fristeinholung ist nicht wesentlich für die Vertragserfüllung. Der Verkäufer haftet nicht für Verluste (einschliesslich entgangenen Gewinns), Kosten, Schäden, Gebühren oder Ausgaben, die unmittelbar oder mittelbar durch eine verzögerte Lieferung des Produktes, des Eigentums des Käufers und/oder der Dienstleistungen verursacht werden. Der Käufer darf den Vertrag nur kündigen oder ihn für ungültig erklären, falls die Verzögerung eine wesentlich Überschreitung des ursprünglich angegebenen voraussichtlichen Liefertermins darstellt und der Verkäufer keinen konkreten Liefertermin nennen kann, den der Käufer unter den Umständen anzunehmen bereit ist.

- 4.2 Sollte der Käufer aus irgendeinem Grund die Lieferung nicht annehmen oder der Verkäufer nicht in der Lage sein, das Produkt, das Eigentum des Käufers und/oder die Dienstleistungen rechtzeitig zu liefern, weil der Käufer nicht die entsprechenden Anweisungen, Unterlagen, Lizenzen, Genehmigungen usw. vorgelegt hat, dann gilt dieses Produkt und/oder das Eigentum des Käufers als geliefert und die Gefahr geht auf den Käufer über. Der Verkäufer kann nach eigenem Ermessen:

- (a) solch ein Produkt und/oder Eigentum des Käufers bis zur tatsächlichen Lieferung lagern, woraufhin der Käufer alle damit zusammenhängenden Kosten und Auslagen schuldet (insbesondere Lagerung und Versicherung); und/oder
- (b) dieses Produkt und/oder das Eigentum des Käufers neu zuteilen oder angemessene Massnahmen ergreifen, um es zum besten verfügbaren Preis zu verkaufen (nachdem er den Käufer mindestens 30 (dreissig) Tage im Voraus schriftlich davon in Kenntnis gesetzt hat). Der Verkäufer kann dem Käufer Mindereinnahmen gegenüber dem vereinbarten Vertragspreis in Rechnung stellen oder Überschüsse gutschreiben (nach Abzug aller angemessenen Kosten für Bestandaufnahme, Reparatur, Lagerung und Absatzkosten); und/oder
- (c) dem Käufer alle dem Verkäufer entstandenen entsprechenden Kosten und Ausgaben in Rechnung stellen.

- 4.3 Der Käufer setzt den Beförderer umgehend über Schäden und Verluste eines Produkts und/oder Eigentums des Käufers oder Nichterhalt derselben in Kenntnis, wenn der Transport vom Käufer oder in seinem Auftrag veranlasst wurde. Der Verkäufer ist für solche Schäden, Verluste oder den Nichterhalt nicht haftbar.

- 4.4 Der Käufer kann vor Versand der Waren eine Überprüfung derselben auf dem Betriebsgelände des Verkäufers in die Wege leiten. Hat der Käufer eine solche Überprüfung durchgeführt, so haftet der Verkäufer nach dem Versand nicht für Forderungen in Bezug auf Mängel des Produkts, die anlässlich einer solchen Überprüfung ersichtlich gewesen wären.

- 4.5 Der Verkäufer kann nach seinem Ermessen Teillieferungen des Produkts veranlassen und dem Käufer jede Lieferung einzeln in Rechnung stellen. In diesem Fall stellt jede Lieferung einen separaten Vertrag dar. Wenn der Verkäufer eine oder mehrere der Lieferungen nicht in Übereinstimmung mit diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen liefert oder wenn der Käufer in Bezug auf eine oder mehrere Lieferung(en) Forderungen stellt, berechtigt dies dem Käufer nicht, vom gesamten Vertrag zurückzutreten oder sich zu weigern, nachfolgende Lieferungen anzunehmen. Der Käufer verpflichtet sich zur Annahme verfrühter Lieferungen.

- 4.6 Das Produkt gilt als in Übereinstimmung mit dem Vertrag vom Käufer angenommen, der Verkäufer ist für keine Mängel und/oder Defekte haftbar, und/oder der Käufer muss den Preis zahlen, ausser wenn:
- (a) der Käufer den Verkäufer innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen ab Liefertermin des Produkts schriftlich über allfällige Mängel informiert, die bei Überprüfung des Produkts erkennbar sind und die eine Abweichung von der vertraglichen Vereinbarung darstellen; oder
 - (b) der Käufer den Verkäufer innerhalb eines angemessenen Zeitraums schriftlich darüber informiert, dass das Produkt nicht mit dem Vertrag übereinstimmt, sofern der Mangel und/oder die Nichtübereinstimmung nicht innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen ab Liefertermin erkennbar war.

4.7 Es obliegt dem Käufer, sicherzustellen, dass alle ihm vom Verkäufer zur Verfügung gestellten Unterlagen genau und fehlerfrei sind. Der Verkäufer sichert zu, alle Ungenauigkeiten/Fehler in diesen Unterlagen zu beheben, sofern der Käufer den Verkäufer über derartige Ungenauigkeiten/Fehler innerhalb von 30 (dreissig) Tagen nach Erhalt des/der entsprechenden Dokumentes/Dokumente informiert hat. Nach Ablauf dieser Frist behält sich der Verkäufer das Recht vor, für vorgenommene Änderungen eine Verwaltungsgebühr zu erheben.

5 GEFAHREN- UND EIGENTUMSÜBERGANG

5.1 Bezüglich der Produkte und des Eigentums des Käufers geht die Gefahr wie hierin festgelegt auf den Käufer über.

5.2 Vorbehaltlich Ziffer 5.4 verbleibt der volle Rechtsanspruch, das wirtschaftliche Eigentum und das Eigentumsrecht nach Equity-Recht an den Produkten beim Verkäufer (selbst wenn sie schon geliefert wurden und die Gefahr auf den Käufer übergegangen ist), bis der Verkäufer den Käufer schriftlich davon in Kenntnis setzt, dass das rechtliche und wirtschaftliche Eigentum an den Produkten auf den Käufer übergeht, oder, sofern folgendes vorher eintritt:

- (a) der Verkäufer die vollständige Zahlung, entweder in bar oder frei verfügbaren Zahlungsmitteln erhalten hat; und
- (b) sämtliche weiteren vom Käufer an den Verkäufer für andere Rechnungen im Rahmen dieses Vertrags, für andere Verträge oder andere Aufträge zu zahlenden Beträge beim Verkäufer eingegangen sind.

5.3 Bis das Eigentum auf den Käufer übergeht,

- (a) bewahrt der Käufer die Produkte treuhänderisch als Gewahrsamsinhaber für den Verkäufer auf und lagert die Produkte auf seinem Betriebsgelände, versichert sie kostenfrei für den Verkäufer und kennzeichnet sie eindeutig als Eigentum des Verkäufers;
- (b) kann der Verkäufer die Produkte auf Abruf und ohne vorherige Ankündigung wieder in Besitz nehmen und weiterverkaufen, wenn ein unter Ziffer 12.3 genanntes Ereignis eintritt, oder wenn vom Käufer an den Verkäufer zu zahlende Beträge nicht bezahlt werden. Zu diesem Zweck haben der Verkäufer, seine Angestellten, Vertreter und Subunternehmer ein Recht auf unbeschränkten Zutritt zu denjenigen Teilen des Betriebsgeländes des Käufers, in denen sich die Produkte befinden.

5.4 Der Verkäufer berechtigt hiermit den Käufer dazu, die Produkte im normalen Geschäftsverkehr zu verwenden und/oder zu verkaufen und das Eigentumsrecht an den Produkten ohne Erwähnung der Rechte des Verkäufers auf seine Käufer zu übertragen, sofern diese in gutem Glauben handeln. Dieses Recht verfällt mit sofortiger Wirkung, wenn eines der unter Ziffer 12.3 genannten Ereignisse eintritt und/oder wenn dem Verkäufer vom Käufer geschuldete Beträge nicht bei Fälligkeit gezahlt werden. Wenn der Käufer die Produkte oder Dienstleistungen vor Zahlung des vollen Preises verkauft: (a) verwahrt er die Einnahmen aus dem Verkauf als Treuhänder für den Verkäufer und (b) geht das Eigentumsrecht an den Produkten unmittelbar, bevor der Käufer einen Vertrag zum Verkauf dieser Produkte abschliesst, vom Verkäufer auf den Käufer über.

5.5 Die hierin festgelegten, dem Verkäufer zustehenden Rechte und Rechtsmittel bestehen zusätzlich zu anderen Rechten oder Rechtsmitteln des Käufers gemäss Vertrag oder laut Gesetz und berühren, beschränken oder beschneiden diese in keiner Weise. Ungeachtet dessen, dass das Eigentum an den Produkten noch nicht auf den Käufer übergegangen sind, ist der Verkäufer berechtigt, den Käufer auf den Preis der Produkte zu verklagen.

5.6 Das Eigentumsrecht am Eigentum des Käufers geht zu keinem Zeitpunkt auf den Verkäufer über, ausser wenn der Käufer ausdrücklich schriftlich anderweitig einwilligt oder Ziffer 4.2 (b) zutrifft.

- 5.7 Bezüglich des Eigentums des Käufers findet der Gefahrenübergang auf den Verkäufer mit Lieferung an den Verkäufer statt, wobei die Gefahr beim Verkäufer verbleibt, solange sich das Eigentum in seinem Besitz oder unter seiner Kontrolle befindet.

6 VERTRAGSPREIS

- 6.1 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Preise vor Annahme eines Vertrags gegebenenfalls anzupassen, unabhängig von den auf Preislisten oder Angeboten angegebenen Preisen. Der für die gelieferten Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen geschuldete Preis ist der am Liefertermin gültige Preis. Der Verkäufer erbringt grundsätzlich erst dann eine Dienstleistung, wenn der Käufer bestätigt, dass er mit dem voraussichtlichen Preis einverstanden ist.
- 6.2 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, den Preis für das Produkt und/oder die Dienstleistungen jederzeit vor Lieferung bzw. Erbringung durch Mitteilung an den Käufer anzupassen, um den folgenden Situationen Rechnung zu tragen: gestiegene Kosten des Verkäufers, die durch Faktoren, die sich der Einflussnahme des Verkäufers entziehen, verursacht wurden (insbesondere gestiegene Personal-, Material-, oder andere Herstellungs- oder Lieferkosten); Änderungen der vom Käufer gewünschten Menge des Produkts, Änderungen des Liefertermins des vom Käufer gewünschten Produkts und/oder der Dienstleistungen, oder Verspätungen beziehungsweise Kosten, die durch Anweisungen des Käufers verursacht wurden, beziehungsweise dadurch, dass der Käufer dem Verkäufer keine angemessenen Informationen oder Anweisungen gegeben hat.
- 6.3 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, versteht sich der Preis für die Produkte und/oder Dienstleistungen ausschliesslich sämtlicher Steuern (wie u.a. Mehrwertsteuer) oder Abgaben, und der Käufer zahlt in angemessenem Umfang alle Kosten und Gebühren in Bezug auf Verpackung (ausgenommen die Standardverpackung), Be- und Entladen, Beförderung, Fracht und Versicherung sowie Export- und/oder Importgebühren bzw. -zölle.

7 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 7.1 Die Zahlung für die Produkte und/oder Dienstleistungen sowie weitere Gebühren/Kosten ist 30 (dreissig) Tage nach Rechnungsdatum des Verkäufers fällig. Der Verkäufer kann eine gesonderte Rechnung für jeden Vertrag und - bei mehreren Lieferungen - jede Lieferung im Rahmen eines Vertrags ausstellen. Der Käufer hat den auf der Rechnung des Verkäufers angegebenen Betrag in der auf der Rechnung vorgegebenen Währung mit sofort verfügbaren Mitteln und ohne Abzug durch Aufrechnung, Einbehaltung, Verrechnung mit Gegenforderungen, Ermässigung oder anderes zu zahlen. Die Zahlung muss an den Verkäufer und an die auf der Rechnung angegebene Adresse beziehungsweise auf das dort genannte Konto erfolgen. Der Zahlungszeitpunkt ist wesentlich für die Vertragserfüllung.
- 7.2 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Zahlungsbedingungen jederzeit zu ändern, und Garantien, Sicherheiten, Teilzahlungen oder Vorauszahlungen für die Produkte und/oder Dienstleistungen zu verlangen. Der Verkäufer kann dem Käufer nach eigenem Ermessen Zahlungsaufschub verweigern oder einen solchen einschränken.
- 7.3 Der Verkäufer kann Zahlung für die Produkte und/oder Dienstleistungen per Kreditkarte akzeptieren, vorausgesetzt, dass der Käufer zusätzlich zum Preis der Produkte und/oder Dienstleistungen, die von der Kreditkartengesellschaft für diese Transaktion erhobenen Gebühren zahlt.
- 7.4 Ungeachtet anderer Bestimmungen werden sämtliche im Rahmen dieses Vertrags an den Verkäufer zu leistenden Zahlungen bei Beendigung des Vertrags umgehend zur Zahlung fällig.
- 7.5 Wenn ein vom Käufer dem Verkäufer im Rahmen dieses oder eines anderen Vertrags oder einer anderen Bestellung geschuldeter Betrag nicht am oder vor dem Fälligkeitstermin gezahlt wird, werden damit alle vom Käufer dem Verkäufer oder einem angeschlossenen Unternehmen des Verkäufers geschuldeten Beträge umgehend zur Zahlung fällig. Weiterhin sollen der Verkäufer und angeschlossene Unternehmen des Verkäufers - unbeschadet anderer, dem Verkäufer zustehenden Rechte oder Rechtsmittel – das Recht haben,
- (a) die Erfüllung dieses Vertrags, anderer Verträge oder an den Käufer oder ein angeschlossenes Unternehmen des Verkäufers erteilte Aufträge zu stornieren oder aussetzen. Darunter fallen auch das Aussetzen von Lieferungen des Produkts und/oder anderer Waren, sowie der Erfüllung von Dienstleistungen, bis für den Verkäufer zufriedenstellende Regelungen hinsichtlich der Zahlung oder eines Kredits getroffen worden sind; und/oder
 - (b) den Käufer aufzufordern, die Waren und/oder Dienstleistungen vor der Auslieferung vom Geschäftssitz des Verkäufers zu bezahlen; und/oder

- (c) dem Käufer täglich berechnete Zinsen auf alle überfälligen Beträge (sowohl vor als auch nach einem Urteil) zu berechnen, bis zu einer tatsächlichen Zahlung von einem Satz von 4% (vier Prozent) pro Jahr über der aktuell gültigen London Interbank Offered Rate (LIBOR) (oder einen anderen, rechtlich zulässigen Satz), bis die vollständige Zahlung erfolgt ist.

8 GEWÄHRLEISTUNG

- 8.1 Der Verkäufer garantiert, dass die im Rahmen dieses Vertrags gelieferten Produkte zum Zeitpunkt der Lieferung ohne Werkstoff- und Bearbeitungsfehler sind. Dienstleistungen sind mit angemessenem Fachkönnen und angemessener Sorgfalt zu erbringen.
- 8.2 Der Käufer muss dem Verkäufer schriftlich und in angemessener Weise Angaben machen (gegebenenfalls auf dem vorgeschriebenen Formular des Verkäufers), die einen Verstoss gegen die oben genannte Garantie belegen. Sofern nicht anderweitig schriftlich vom Verkäufer bestätigt, beschränkt sich seine Haftung bei einem Verstoss der Produkte oder Dienstleistungen gegen die vorstehende Ziffer darauf, innerhalb von 6 (sechs) Monaten ab Lieferung das für mangelhaft befundene Produkt zu ersetzen oder zu reparieren und/oder die mangelhafte Dienstleistung erneut zu erbringen, **sofern nicht gesetzlich etwas anderes vorgesehen ist**. Solch ein Produkt bzw. solch eine Dienstleistung wird nach dem Ermessen des Verkäufers repariert oder ersetzt bzw. nochmals erbracht; beides erfolgt kostenlos, und die Garantie gilt für den Rest des ursprünglichen Garantiezeitraums.
- 8.3 Der Verkäufer trägt im Falle eines tatsächlichen Garantiefalls sämtliche angemessenen Verpackungs- und Versandkosten. Der Verkäufer ist für das Entfernen der Produkte aus einem anderen Wirtschaftsgut, an das sie an- oder eingebaut sind, sowie für den Einbau in ein anderes Wirtschaftsgut nicht verantwortlich.
- 8.4 Auf Aufforderung des Verkäufers muss der Käufer die Produkte und/oder Materialien, die ersetzt wurden, umgehend an den Verkäufer zurückführen, womit das Eigentumsrecht an den ersetzten Produkten wieder auf den Verkäufer übergeht.
- 8.5 Die Ausübung einer der in Ziffer 8.2 genannten Optionen durch den Verkäufer bewirkt eine umfassende Entlassung des Verkäufers aus der Haftung für die Verletzung der Garantie gemäss Ziffer 8.1.
- 8.6 Für ein Produkt, das im Rahmen der Garantie zurückgegeben wird und bei dem nach Überprüfung kein Fehler festgestellt werden kann, hat der Verkäufer gegenüber dem Käufer das Recht, angefallene Kosten für Transport, Überprüfen und Bewerten in angemessenem Umfang geltend zu machen.
- 8.7 Bei Produkten, die nicht vom Verkäufer hergestellt wurden, hat der Käufer lediglich einen Anspruch auf die Garantie oder Gewährleistung, die dem Verkäufer vom Hersteller gewährt wurde, und zwar in dem Masse, wie diese vom Verkäufer auf den Käufer übertragbar ist.
- 8.8 Unter den folgenden Umständen ist der Verkäufer nicht für die Verletzung der Garantie gemäss Ziffer 8.1 haftbar: (i) Wenn Produkte oder Teile derselben nicht in Übereinstimmung mit den geltenden Spezifikationen, Handbüchern, Merkblättern oder schriftlichen Anweisungen des Verkäufers modifiziert, umgebaut, eingebaut, verwendet oder gewartet werden oder unsachgemäss eingebaut, verwendet oder vernachlässigt werden; (ii) wenn Produkte nicht in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Verkäufers gewartet und betrieben werden; (iii) bei normaler Abnutzung, vorsätzlicher oder unbeabsichtigter Beschädigung, rauer Umgebung oder Probetrieb; (iv) wenn Produkte oder Teile derselben vom Käufer bereitgestellt oder im Auftrag des Käufers und/oder nach Vorgaben des Käufers von anderen erworben werden, sowie wenn in den Produkten Bauteile verwendet werden, die nicht vom Verkäufer hergestellt oder genehmigt wurden; (v) bei Produkten, die Verbrauchsmaterialien darstellen, insbesondere Dioden, Transistoren, Dichtungsringe, Reifen, flexible Schläuche, Dichtungen, Zündkerzen oder Sicherungen; (vi) wenn bei Produkten mit angegebenem Mindesthaltbarkeitsdatum oder Verfallsdatum dieses abgelaufen ist; (vii) bei zum Zwecke der Herstellung der Produkte gekauften oder gefertigten Werkzeugen; (viii) wenn der Käufer oder dessen Kunde dem Verkäufer nicht angemessene Gelegenheit gibt, die Produkte oder Dienstleistungen zu überprüfen; (ix) wenn die Zahlung für die Produkte oder Dienstleistungen oder andere vom Verkäufer oder von seinen angeschlossenen Unternehmen gelieferte Produkte oder erbrachte Dienstleistungen noch nicht vollständig eingegangen ist.
- 8.9 Geringe Abweichungen von Vorgaben, welche die Leistungsfähigkeit der Produkte nicht beeinträchtigen, stellen keinen Material- oder Fertigungsfehler und keinen Verstoss gegen Spezifikationen dar, auf die hierin Bezug genommen wird. Die Notwendigkeit regelmässiger Wartung von Produkten stellt keinen Mangel bzw. keine Nichteinhaltung im Rahmen der Garantie gemäss Ziffer 8.1 dar.
- 8.10 Der Verkäufer gibt in Bezug auf Software, die in den Produkten enthalten sein könnte, keine Garantie dafür, dass: (i) die Funktionen der Software den Anforderungen des Käufers entsprechen oder ein Erreichen der selbst gesetzten Ziele des Käufers ermöglichen, (ii) die Software in der/dem vom Käufer gewählten Kombination oder Umfeld funktioniert oder (iii) der Betrieb der Software störungs- bzw. fehlerfrei sein wird.

Der Käufer ist allein für die von der Software erzielten Ergebnisse verantwortlich und muss sicherstellen, dass die Ergebnisse die festgelegten Anforderungen des Käufers erfüllen.

8.11 **MIT AUSNAHME DER IN ABSCHNITT 8.1 ENTHALTENEN BESTEHEN KEINE WEITEREN AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GARANTIEN, BEDINGUNGEN ODER BESTIMMUNGEN EINSCHLIESSLICH DER GEWÄHRLEISTUNGEN HINSICHTLICH DER ALLGEMEINEN GEBRAUCHSTAUGLICHKEIT, ZUFRIEDENSTELLENDER QUALITÄT ODER DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK.**

9 AUSSCHLUSS UND BESCHRÄNKUNG DER HAFTUNG

9.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen legen die gesamte Haftung des Verkäufers (einschliesslich der Haftung für Handlungen oder Unterlassungen seiner Subunternehmer) in Bezug auf die vom Verkäufer gelieferten Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen sowie alle Gewährleistungen, Stellungnahmen oder unerlaubte Handlungen oder Unterlassungen einschliesslich Fahrlässigkeit fest, die aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen.

9.2 Nichts in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen bewirkt einen Ausschluss der Haftung des Verkäufers für (i) durch den Verkäufer verursachten Personenschaden oder Todesfall oder (ii) betrügerische Falschdarstellung des Verkäufers oder (iii) durch Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Verkäufers verursachte Haftungsfälle sowie (iv) jedwede andere Haftung, die rechtlich nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden kann. **JEDWEDE BESCHRÄNKUNG ODER JEDWEDER AUSSCHLUSS DER HAFTUNG ERFOLGT NUR IN GESETZLICH ZULÄSSIGEM MASSE.**

9.3 **DER VERKÄUFER HAFTET NICHT FÜR: (1) ENTGANGENEN ERWARTETEN GEWINN, (2) (MITTELBAREN ODER UNMITTELBAREN) VERLUST TATSÄCHLICHER GEWINNE, (3) VERLUST ERWARTETER EINSPARUNGEN JEGLICHER ART, (4) GESCHÄFTSAUSFALL, (5) WIRTSCHAFTLICHEN VERLUST JEGLICHER ART, (6) INDIREKTE, SONDER- ODER FOLGESCHÄDEN ODER VERLUSTE, WIE AUCH IMMER VERURSACHT, (7) JEGLICHE VERLUSTE, DIE INFOLGE EINER KLAGE JEGLICHER ART SEITENS EINES DRITTEN ENTSTEHEN, UND/ODER (8) VERLUSTE, DIE VON DER NUTZUNG ODER ANWENDUNG DER IN DEN PRODUKTEN ENTHALTENEN SOFTWARE BZW. VON DEN MITTELS DIESER SOFTWARE ERZIELTEN ERGEBNISSEN HERRÜHREN. DER VERKÄUFER HAFTET NICHT FÜR EINEN SOLCHEN VERLUST, UNABHÄNGIG DAVON, OB DIESER VERLUST ODER SCHADEN VORHERGESEHEN, DIREKT, VORHERSEHBAR, BEKANNT ODER ÄHNLICHES WAR.**

9.4 **VORBEHALTLICH ZIFFER 9.2 OBEN ÜBERSTEIGT DIE GESAMTHAFTUNG DES VERKÄUFERS AUS DER ERFÜLLUNG ODER GEPLANTEN ERFÜLLUNG DES VERTRAGS UNABHÄNGIG DAVON, OB AUS FAHRLÄSSIGKEIT, VERSTOSS GEGEN DEN VERTRAG ODER AUS ANDEREN GRÜNDEN, IN KEINEM FALL DEN VOM KÄUFER FÜR DAS PRODUKT ODER DIE DIENSTLEISTUNG GEZAHLTEN PREIS, DAS/DIE DER GRUND FÜR DIE FORDERUNG DES KÄUFERS IST. UNGEACHTET ANDERER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DES VERTRAGS HAFTET DER VERKÄUFER NICHT FÜR BAUTEILE, DIE DER KÄUFER IM PRODUKT VERWENDET, EINSCHLIESSLICH SOFTWARE , DIE NICHT VOM VERKÄUFER HERGESTELLT ODER GENEHMIGT WORDEN SIND.**

9.5 Die Produkte und/oder Dienstleistungen sind nicht für die klinische Verwendung ausgelegt bzw. werden nicht dafür hergestellt bzw. erbracht und sind zudem nicht von der US Food and Drug Administration (*US-amerikanische Behörde für Lebensmittel- und Arzneimittelsicherheit*) oder anderen Behörden für die klinische bzw. medizinische Verwendung zugelassen. Der Käufer verpflichtet sich, den Verkäufer schadlos zu halten hinsichtlich sämtlicher Schadenersatzforderungen, Klagen, Urteile, Anordnungen, Schadenersatzurteile, Kosten und/oder Auslagen auf Grund von Körperverletzung einschliesslich Todesfall und/oder Sachschaden, die der Käufer, die Mitarbeiter des Käufers und/oder Dritte erlitten haben, und die durch die Produkte oder Dienstleistungen oder im Zusammenhang mit deren Verwendung in der Medizin oder im Krankenhaus verursacht werden.

10 AUSWÄRTSVERGABE, ABTRETUNG UND RECHTE DRITTER

10.1 Der Käufer ist nicht berechtigt, den Vertrag oder einen Teil des Vertrags ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Verkäufers abzutreten, zu belasten, weiterzugeben oder zu übertragen.

10.2 Der Verkäufer kann den Vertrag oder einen Teil des Vertrages ohne Genehmigung des Käufers auf jede Person, einschliesslich seiner angeschlossenen Unternehmen, abtreten, belasten, weitergeben oder übertragen.

10.3 Bis auf die angeschlossenen Unternehmen des Verkäufers hat eine Person, die nicht Vertragspartei ist (insbesondere Mitarbeiter, leitende Angestellte, Vertreter, Stellvertreter oder Subunternehmer der Parteien) ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Verkäufers und des Käufers kein Recht, Bedingungen

des Vertrags durchzusetzen, die dieser Person ausdrücklich oder als natürliche Folge einen Vorteil gewähren würden.

- 10.4 Unbeschadet der Absicht der Parteien, Dritten im Rahmen dieses Vertrags keine Rechte einzuräumen, kann jede Bedingung des Vertrags verändert werden, und der Vertrag kann ohne die Zustimmung Dritter, die von den Bedingungen profitieren würden oder die durchsetzbare Rechte im Rahmen dieses Vertrags haben, aufgelöst oder gekündigt werden.

11 HÖHERE GEWALT

- 11.1 Der Verkäufer verstösst nicht gegen diesen Vertrag und kann nicht anderweitig für die Verzögerung oder das Ausbleiben des Versands oder der Lieferung der Produkte beziehungsweise der Erbringung der Dienstleistungen oder eine anderweitige Verzögerung oder Nichterfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag haftbar gemacht werden, wenn sich die Gründe dafür dem Einflussbereich des Verkäufers entziehen, wie u.a. Krieg, Terror, Anlagen- oder Maschinenausfall, Brand, Überschwemmung, Streiks oder andere Arbeitsunruhen, Unfälle, Fälle höherer Gewalt, Regierungsanordnungen oder -vorschriften, Störung, Überalterung oder Knappheit von Materialien, Transporteinrichtungen oder Energieversorgung oder Ereignisse, die sich dem Einflussbereich seiner Zulieferer oder Subunternehmer entziehen. Der Verkäufer ist in dem Masse von Lieferungen entbunden, wie diese Lieferungen durch die oben genannten Ereignisse verhindert oder verzögert werden. Während eines solchen Ereignisses wird sich der Verkäufer in gutem Glauben nach Kräften bemühen, Lieferungen gerecht auf seine Käufer aufzuteilen, wobei er sich ausdrücklich das Recht vorbehält, die entgeltliche Entscheidung bezüglich der Lieferungen nach eigenem Ermessen zu treffen, ohne dass dies eine Haftung gegenüber dem Käufer auslösen würde. Dauert eines der oben genannten Ereignisse mehr als 90 (neunzig) Tage an, kann der Verkäufer den Vertrag mit (per Einschreiben übersandter) schriftlicher Mitteilung an den Käufer ohne Haftung kündigen.

12 AUFHEBUNG DES VERTRAGS, VERTRAGSBRUCH UND INSOLVENZ

- 12.1 Der Käufer kann einen Vertrag (oder einen Teil eines Vertrages), den der Verkäufer bereits akzeptiert hat, nur aufheben, wenn der Verkäufer dies im Voraus schriftlich genehmigt, sowie unter der Voraussetzung, dass der Käufer den Verkäufer in vollem Umfang zu den vom Verkäufer festgelegten Bedingungen schadlos hält. Bei einer solchen Aufhebung können Änderungsgebühren anfallen, wie u.a.: (i) alle Beträge im Rahmen dieses Vertrags, für die bis zum Zeitpunkt der Aufhebung geleisteten Arbeiten und/oder gelieferten Produkte, einschliesslich aller anfallenden Gemeinkosten und Gewinne; (ii) sämtliche Beträge, die vom Verkäufer an seine Subunternehmer und die Lieferkette gezahlt wurden oder als Ergebnis der Aufhebung zur Zahlung fällig werden, um die Produkte oder Dienstleistungen entsprechend den Vorgaben des Käufers bereitzustellen, einschliesslich aller anfallenden Gemeinkosten und Gewinne; (iii) die dem Verkäufer entstandenen Kosten für Arbeiten, Materialien und Werkzeuge, einschliesslich aller Anschaffungskosten, Gemeinkosten, Gewinne und Vorbereitungsauslagen, die darauf entfallen und die vom Verkäufer ausschliesslich zur Lieferung der Produkte und Dienstleistungen aufgewandt werden; (iv) einmalige Konstruktionskosten und Kosten für Projektinvestitionen, die nicht vom Käufer bezahlt oder vom Verkäufer im Rahmen dieses Vertrags eingezogen wurden; (v) die Kosten für die Begleichung jeglicher Verluste, Schäden oder Schadensersatzansprüche, die aus dem Abbruch der Arbeiten entstanden sind; und (vi) die Rückerstattung anderer angemessener oder ordnungsgemässer Beträge, die dem Verkäufer ausschliesslich von oder im Zusammenhang mit der Aufhebung des Vertrags entstanden sind, insbesondere Gemeinkosten und der Gewinn, den der Verkäufer auf Grund dieses Vertrags erzielt hätte.
- 12.2 Der Käufer zahlt dem Verkäufer alle Aufhebungsgebühren innerhalb von 30 (dreissig) Tagen nach Aufforderung des Verkäufers.
- 12.3 Im Falle dass (a) der Käufer seine Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrags verletzt und solch eine Verletzung nicht innerhalb einer Frist von 14 (vierzehn) Tagen behebt oder (b) der Käufer seine Zahlung im Rahmen dieses Vertrags nicht bei Fälligkeit leistet, Zahlungen aussetzt oder seine Schulden nicht bei Fälligkeit begleichen kann; oder (c) ein Konkurs- oder Insolvenzverfahren vom Käufer beantragt oder gegen den Käufer eingeleitet wird oder ein Verfahren zur Bestellung eines Vermögensverwalters, Zwangsverwalters, Liquidators oder Treuhänders oder eines Abtretungsempfängers zugunsten der Gläubiger des Geschäfts oder des Eigentums des Käufers eingeleitet wird; oder (d) der Käufer im Land seines Geschäftssitzes einem dem in Ziffer 12.3(b) und (c) ähnlichen Ereignis unterzogen wird, oder (e) der Käufer seine Geschäftstätigkeit einstellt oder einzustellen droht, oder (f) der Verkäufer der begründeten Meinung ist, dass einer der oben genannten Umstände in Bezug auf den Käufer eintreten wird, ist der Verkäufer berechtigt, diesen Vertrag umgehend durch schriftliche Kündigung und unbeschadet anderer Rechte aufzuheben, die vor besagter Aufhebung entstehen. Der Käufer zahlt die in diesem Abschnitt festgesetzten Kosten im Zusammenhang mit dieser Vertragsaufhebung.

13 SORGFALT UND VERWENDUNG DES EIGENTUMS DES KÄUFERS

- 13.1 Es obliegt dem Käufer, dafür zu sorgen, dass sämtliche dem Verkäufer kostenfrei zur Verfügung gestellten Werkzeuge und/oder Materialien sowie anderes Eigentum des Käufers, das dem Verkäufer vom oder für den Käufer geliefert wird, sicher sowie für die Herstellung von oder den Einbau in die Produkte oder für die Erbringung der Dienstleistungen in Übereinstimmung mit allen Anweisungen und Verfahren geeignet ist bzw. sind.
- 13.2 Der Verkäufer darf das Eigentum des Käufers nur für den Vertragszweck einsetzen und muss es, während es sich in seinem Besitz oder unter seiner Kontrolle befindet, auf Kosten des Käufers in gutem Zustand halten.
- 13.3 Mit Beendigung oder Kündigung des Vertrages muss der Verkäufer das Eigentum des Käufers gemäss Ziffer 4 an den Käufer zurückgeben, es sei denn, er erhält vom Käufer anderslautende, schriftliche Anweisungen.
- 13.4 Unbeschadet aller anderen Rechte und Rechtsmittel, die dem Verkäufer im Rahmen dieses Vertrags gegebenenfalls zustehen, hat der Verkäufer in Bezug auf alle Schulden des Käufers gegenüber dem Verkäufer ein allgemeines Pfandrecht auf sämtliches Eigentum des Käufers, welches sich im Besitz des Verkäufers befindet, und der Verkäufer ist berechtigt, nach einer mindestens 30 (dreissig) Tage im Voraus erfolgten schriftlichen Benachrichtigung an den Käufer über das Eigentum des Käufers nach seinem Gutdünken zu verfügen, und sämtliche Einnahmen aus dem Verkauf für die Zahlung dieser Schulden zu verwenden.

14 AUSFUHR UND EINHALTUNG GESETZLICHER VORSCHRIFTEN

- 14.1 Die Parteien erklären sich bereit, sämtliche geltenden gesetzlichen Vorschriften bezüglich Einfuhr, Ausfuhr und Wiederausfuhr von Informationen und/oder Produkten und/oder dem Eigentum des Käufers oder Verkäufers einzuhalten. Ohne das Obengenannte einzuschränken, verpflichten sich die Parteien, keine Informationen, Produkte und/oder Eigentumsgegenstände des Käufers oder Verkäufers, die Gegenstand dieses Vertrages sind, in einer Art offenzulegen oder zu liefern, die gegen geltende Ausfuhr- oder Einfuhrvorschriften und -regelungen verstösst. Käufer und Verkäufer anerkennen, dass durch diese Vorschriften und Regelungen der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr bestimmter Kategorien von Informationen und/oder Produkten in Drittländer Beschränkungen auferlegt werden und dass Genehmigungen/Lizenzen von zuständigen Ordnungsbehörden erforderlich sein können, um diese Informationen, Produkte und/oder das Eigentum des Käufers oder Verkäufers im Rahmen dieses Vertrags offenlegen oder liefern zu können und dass diese Genehmigungen/Lizenzen weitere Einschränkungen hinsichtlich der Verwendung und weiteren Offenlegung oder der Lieferung solcher Informationen, Produkte und/oder des Eigentums des Käufers oder Verkäufers beinhalten können.
- 14.2 Der Verkäufer ist bezüglich der Erteilung von Lizenzen weder für Verzögerungen noch Ablehnungsentscheide von ausstellenden Behörden oder anderen Stellen verantwortlich, noch für die Aussetzung oder den Widerruf von Lizenzen oder Änderungen der Exportklassifizierung. Der Käufer muss alle geforderten Informationen einschliesslich der geforderten Informationen bezüglich des Endverbrauchers liefern, die zur Ausstellung der Exportlizenzen und/oder zur Beurteilung seitens des Verkäufers, ob eine Lizenz oder eine andere Art Genehmigung vorgeschrieben sind, erforderlich sind.
- 14.3 Der Käufer wird dem Verkäufer sowohl für inländische als auch für internationale Transaktionen Exportklassifizierungsinformationen für alle Waren, Eigentumsgegenstände des Käufers und Informationen, die dem Verkäufer im Rahmen dieses Vertrags geliefert werden, zukommen lassen. Zu den Exportklassifizierungsinformationen gehören die anwendbare Warenausfuhr-Kontrollnummer, das Herkunftsland sowie für Hardware der harmonisierte Tariffcode. Der Verkäufer wird dem Käufer ähnliche Exportklassifizierungsinformationen für Produkte und/oder Informationen, für die der Verkäufer über Designhoheit verfügt, zur Verfügung stellen. Käufer und Verkäufer werden einander umgehend über Änderungen der Klassifizierungsinformationen unterrichten.

15 MITTEILUNGEN

- 15.1 Vorbehaltlich anders lautender gesetzlicher Bestimmungen gelten im Rahmen dieses Vertrags erfolgte Mitteilungen als ausreichend, wenn sie in schriftlicher oder in der jeweils von der anderen Partei angegebenen Form an den Geschäftsführer der anderen Partei geschickt und entweder persönlich oder per Einschreiben zugestellt werden (wobei eine für die oben angeführten Kommunikationsarten typische Bestätigung einzuholen ist). Eine Mitteilung gilt am Tag des tatsächlichen Eingangs beim Hauptgeschäftssitz der anderen Partei als versandt und zugestellt.

16 GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE

- 16.1 Sämtliche geistigen Eigentumsrechte (insbesondere Patente, eingetragene und nicht eingetragene Geschmacksmuster, Handelszeichen und Dienstleistungsmarken und Urheberrechte sowie jegliche

Anwendungen derselben) an den Produkten und/oder Dienstleistungen sowie jegliche Formen, Werkzeuge, Konstruktionen, Zeichnungen und Fertigungsdaten, die das Eigentum des Verkäufers sind oder von diesem im Zuge der Vertragserfüllung erstellt oder die anderweitig bei der Herstellung der Produkte und/oder der Erbringung der Dienstleistungen verwendet werden, bleiben das Eigentum des Verkäufers, sofern nicht etwas anderes vom Verkäufer ausdrücklich schriftlich genehmigt wird. Nach vollständiger Zahlung der Produkte und/oder Dienstleistungen gewährt der Verkäufer dem Käufer und gutgläubigen Käufern des Käufers das nicht ausschliessliche Recht, allein zum Betreiben der Produkte und/oder Dienstleistungen für ihren Verwendungszweck (a) jede mit den Produkten mitgelieferte oder in den Produkten und Dienstleistungen integrierte Software, und (b) technische Handbücher und Anweisungen bezüglich des Betriebs und der Wartung der Produkte und Dienstleistungen zu nutzen. Der Käufer gewährt hiermit dem Verkäufer eine nicht übertragbare, nicht ausschliessliche, gebührenfreie Lizenz zur Nutzung von geistigen Eigentumsrechten (insbesondere Patente, eingetragene und nicht eingetragene Geschmacksmuster, Handelszeichen und Dienstleistungsmarken und Urheberrechte sowie jegliche Anwendungen derselben), die das Eigentum des Käufers sind, in dem Umfang, der zur vollständigen oder teilweisen Lieferung bzw. Erbringung der Produkte und/oder Dienstleistungen durch den Verkäufer gemäss Vertrag erforderlich ist. Nichts in diesem Vertrag erteilt dem Käufer eine Lizenz oder ein anderweitiges Recht, geistige Eigentumsrechte des Verkäufers zu nutzen, ausgenommen in dem Umfang, wie dies ausdrücklich schriftlich vom Verkäufer genehmigt wird.

17 VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ

- 17.1 Der Käufer und der Verkäufer verpflichten sich, die Bedingungen oder das Bestehen des Vertrags sowie jegliche anderen vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln und ohne vorherige schriftliche Genehmigung der anderen Partei nicht an Dritte weiterzugeben oder anderweitig zu veröffentlichen.
- 17.2 Der Käufer verpflichtet sich, das Produkt, die Werbung oder die Preislisten in Bezug auf die Produkte oder Dienstleistungen des Verkäufers nicht ohne dessen vorherige schriftliche Genehmigung auszulegen bzw. auszustellen.
- 17.3 In Bezug auf dem Käufer vom Verkäufer zur Verfügung gestellte personenbezogene Daten ist der Käufer gehalten, (a) die personenbezogenen Daten ausschliesslich in Übereinstimmung mit den rechtmässigen Anweisungen des Verkäufers zu bearbeiten; (b) entsprechende technische und organisatorische Massnahmen zu treffen, um die personenbezogenen Daten vor unbefugter oder unrechtmässiger Bearbeitung und einem versehentlichen Verlust zu schützen; (c) die personenbezogenen Daten keinem Dritten gegenüber bekannt zu geben, der ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) Geschäfte tätigt, wenn die personenbezogenen Daten innerhalb des EWR ihren Ursprung hatten, und (d) uneingeschränkt mit dem Verkäufer zusammenzuarbeiten, um es diesem zu ermöglichen, seine Aufgaben als Datenverantwortlicher ordnungsgemäss wahrnehmen zu können, einschliesslich der Unterstützung bei der Zugangsanfrage zu den Daten der Betroffenen.

18 KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG, ETHIK UND RICHTLINIEN

- 18.1 Der Käufer sichert zu, dass seine Geschäftsführer, Angestellten, Vermittler, Vertreter sowie Auftragnehmer und Subunternehmer sowie alle weiteren in seinem Namen handelnden Personen es unterlassen werden:
- (i) finanzielle oder anderweitige Vorteile als Anreiz oder Belohnung für das Vornehmen oder Unterlassen missbräuchlicher Handlungen oder die missbräuchliche Wahrnehmung einer Funktion im Zusammenhang mit dem Auftrag oder den Produkten und Dienstleistungen anzubieten, zu gewähren beziehungsweise der Gewährung oder dem Erhalt zuzustimmen, diese zu fordern oder anzunehmen; oder
 - (ii) eine Handlung vorzunehmen, die eine Straftat des Käufers darstellen oder zu einem Verstoss gegen Antikorruptionsgesetze seitens des Verkäufers führen würde; oder
 - (iii) Arbeitnehmer unter 15 Jahren bzw. in Ländern, in denen die Ausnahmeregelung des IAO-Übereinkommens 138 für Entwicklungsländer gilt, unter 14 Jahren zu beschäftigen oder
 - (iv) massgebliche Antisklavereigesetze zu verletzen.
- 18.2 Verstösst der Käufer gegen eine der oben stehenden Zusicherungen, hat der Verkäufer das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Kündigung zu stornieren. Eine Vertragsbeendigung erfolgt unbeschadet der angefallenen Rechte des Verkäufers.
- 18.3 Der Käufer verpflichtet sich, den Verkäufer hinsichtlich jeglicher Schäden, Verluste und Auslagen, einschliesslich Anwaltskosten, die dem Verkäufer auf Grund oder als Resultat des Verstosses gegen eine dieser Zusicherungen entstehen, schadlos zu halten.

19 ALLGEMEINES

- 19.1 Nichts in diesem Vertrag begründet eine Teilhaberschaft, ein Joint Venture, ein Arbeitsverhältnis oder ein Auftraggeber-Auftragnehmer-Verhältnis zwischen den Parteien oder ist jeweils als ein solches auszulegen.
- 19.2 Die Rechte und Rechtsmittel des Verkäufers in Bezug auf den Vertrag werden weder durch eine vom Verkäufer gewährte Duldung, Nachsicht, oder Zeitverlängerung noch dadurch gemindert, aufgegeben oder gelöscht, dass der Verkäufer von solchen Rechten oder Rechtsmitteln nicht oder zu spät Gebrauch macht. Eine Verzichtserklärung des Verkäufers betreffend eine Vertragsverletzung des Käufers steht weder einer Durchsetzbarkeit des Vertrags entgegen noch gilt sie als Verzichtserklärung bezüglich zukünftiger Verstösse gegen diese oder andere allgemeine Geschäftsbedingungen.
- 19.3 Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere Bedingungen des Vertrags oder eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig werden oder aus irgendwelchen Gründen unter geltendem Recht nicht vollstreckt werden können, gelten diese nicht durchsetzbaren Bedingungen als aus dem Vertrag entfernt, wobei die Gültigkeit und/oder Vollstreckbarkeit der verbleibenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertrags in keiner Weise beeinträchtigt ist.
- 19.4 Der Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen dem Käufer und dem Verkäufer im Zusammenhang mit dem Verkauf des Produkts und/oder der Erbringung der Dienstleistungen dar und ersetzt jegliche vorher von dem Verkäufer oder dem Käufer herausgegebene Dokumentation. Im Falle eines Widerspruchs haben im Vertrag festgelegte Bedingungen Vorrang vor diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen, während diese allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang vor allen anderen Dokumente haben, auf die in diesem Vertrag verwiesen wird.
- 19.5 Überschriften dienen lediglich der einfacheren Lesbarkeit und haben keinen Einfluss auf die Auslegung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.

20 RECHT UND GERICHTSSTAND

- 20.1 **Der Vertrag und seine Auslegung unterliegen in jeglicher Hinsicht dem Recht des Landes, in dem sich der Firmensitz des Verkäufers befindet. Ist der Verkäufer ein Unternehmen nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika, unterliegt er den Gesetzen des Bundesstaates Kalifornien.**
- 20.2 Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf von 1980 findet auf keinen Aspekt dieses Vertrags Anwendung.
- 20.3 Sämtliche Streitigkeiten, die aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag entstehen, sind an den London Court of International Arbitration [Internationaler Schiedsgerichtshof London] zu verweisen und gemäss dessen Richtlinien verbindlich beizulegen. Dies gilt nicht für in den Vereinigten Staaten von Amerika ansässige Unternehmen des Verkäufers. Für diese erfolgt die verbindliche schiedsrichterliche Entscheidung durch JAMS im Los Angeles County, Kalifornien, gemäss deren sogenannten „Streamlined Arbitration Rules and Procedures“.
- 20.4 Ungeachtet Ziffer 20.3 ist der Verkäufer dazu berechtigt, (i) bei jedem zuständigen Gericht oder jeder zuständigen Behörde eines beliebigen Landes ein Verfahren anzustrengen, um (i) im Falle eines Verstosses bzw. eines drohenden Verstosses gegen diesen Vertrag oder einer Verletzung seiner geistigen Eigentumsrechte eine einstweilige Verfügung oder einen Unterlassungsanspruch geltend zu machen oder (ii) die Zahlung eines fälligen Betrages zu erwirken.

Ausgabe: 1. April 2016